

Wasser- und Bodenverband Linnau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Wasser- und Bodenverband Linnau,
Fördepromenade 22, 24944 Flensburg**

Büro OLAF
z. Hd. Herrn Christopher Enders
Süderstraße 3

25885 Wester-Ohrstedt

Geschäftsstelle:
Fördepromenade 22
24944 Flensburg
Verbandsrechnerin: Ulrike Schützler
Telefon 0461-16068756
E-Mail: us@wby-linnau.de

Verbandsvorsteher: Reiner Jürgensen
Achter de Brück 5
24969 Lindewitt
Telefon 04604-989347
E-Mail: verbandsvorsteher-wby-linnau@gmx.de

Bankverbindung:
WaBoV Linnau
Raiffeisenbank Handewitt eG
IBAN: DE76 2176 2550 0000 5409 19
BIC: GENODEF1HUM

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
17.02.2025

Flensburg, 17.02.2025

**Stellungnahme zu Aufstellung des B-Plan 29 sowie zur Änderung des F-Plans 31 der
Gemeinde Wanderup**
Antragstellerin: Gemeinde Wanderup

Sehr geehrter Herr Enders,

der Wasser- und Bodenverband Linnau teilt nach Prüfung der Unterlagen mit, dass das B-Plan-Gebiet im Bereich des Wasser- und Bodenverbands Linnau belegen ist und sich in diesem Bereich keine Vorfluter oder Rohrleitung befinden. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise bestehen **keine Bedenken** gegen die vorliegende Planung. Die Zustimmung des Verbandes ersetzt keine wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens seitens des Kreises. Diese ist gesondert zu beantragen.

Die nachstehenden Anmerkungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung einzuhalten:

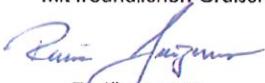
- Zum Gewässer ist satzungsgemäß der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 7 m Breite ab der Böschungsoberkante von Bebauungen und neu hergestellten Wegen freizuhalten. Neu herzustellende Überfahrten / Verrohrungen über Verbandsgewässer zur Herstellung der Zuwegung bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung seitens des Kreises. Der Verband ist daran zu beteiligen.
- Neu herzstellende Kabeltrassen sollen gemäß Satzung bei einer Parallelverlegung einen Abstand von 7,0 m zu Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) bzw. zu Rohrleitungen (gemessen ab Rohrleitungsachse) nicht unterschreiten. Bei Querungen bzw. Unterkreuzungen von Verbandsanlagen ist ein Abstand zur Gewässersohle / Rohrleitungssohle von 2 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch auf der gesamten Breite der 7 m beidseitig des Gewässers einzuhalten. Auch hier ist ein Antrag zur

wasserrechtlichen Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.
Der Verband ist entsprechend zu beteiligen.

- Eine Bestandsaufnahme der Gewässer bzw. Rohrleitungen in Form einer Filmung ist durchzuführen. Etwaige im Rahmen der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern bzw. Rohrleitungen sind zu melden und auf Kosten der Antragstellerin zu beheben. Ein Abnahmetermin mit dem Wasser- und Bodenverband ist erforderlich.
- Es ist darauf zu achten, dass bei der Herstellung der Zuwegung keine Stoffe ins Gewässer eingetragen werden.
- Etwaige betroffene Verbandsanlagen sind durch den Wasser- und Bodenverband im „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AwGV) darstellen zu lassen. Die Kosten trägt die Antragstellerin.
- Es ist ein Gestaltungsvertrag für Gewässerkreuzungen mit Kabeltrassen mit dem Wasser- und Bodenverband zu schließen.
- Alle Kreuzungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch Schilder „Kabel kreuzt Gewässer“ zu kennzeichnen.

Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen sowie unsere Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



R. Jürgensen
-Verbandsvorsteher-